

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Fachbereich 431, Straßenverkehrsrecht

—
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenverkehrsbehörden -
in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad
Schwartau, Eckernförde, Elmshorn,
Geesthacht, Glinde, Heide, Henstedt-
Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen,
Norderstedt, Pinneberg, Quickborn,
Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS);
Referat IV 42

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Sachgebiet 131

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 - 42900/2026
Meine Nachricht vom: /

geschwärzter Text
geschwärzter Text@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431 988-617-4736

10. August 2026

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO und vom Samstagsfahrverbot nach § 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der trockenen Wettersituation werden teils extreme Niedrigwasserstände in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände des Extremjahres 2018 bereits unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die Binnenschiffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich.

Einer Bitte des Bundesministeriums für Verkehr folgend werden daher für Schleswig-Holstein folgende Regelungen getroffen:

- **Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.**
- **Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Ferienreiseverordnung vom Samstagsfahrverbot nach § 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.**

Die Ausnahmegenehmigungen gelten auch für erforderliche Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Beförderungen stehen.

Die vorstehenden Ausnahmegenehmigungen gelten nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Die vorstehenden Ausnahmeregelungen gelten **ab sofort** und sind befristet bis einschließlich den **31. August 2026**. Sollte eine Verlängerung erforderlich sein, werde ich Sie hierüber mit einem weiteren Schreiben informieren.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bitte ich, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

geschwärzter Text